

Vorlage		Vorlage-Nr: E 49.3/0001/WP18
Federführende Dienststelle: Stadtarchiv		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 24.05.2022
		Verfasser/in: E 49/7
Bildung eines Notfallverbundes für die Archive in der StädteRegion Aachen		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.06.2022	Betriebsausschuss Kultur und Theater	Anhörung/Empfehlung
24.08.2022	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Kultur und Theater nimmt den Antrag des Stadtarchivs auf Bildung eines Notfallverbundes zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen im Archivwesen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen die Zustimmung zu dem Vereinbarungsentwurf.

Beschlussvorschlag Rat:

Der Rat stimmt dem Beschluss des Betriebsausschusses Kultur und Theater zu der Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen im Archivwesen (Notfallverbund Archivwesen für Stadt und StädteRegion Aachen) in der benannten Form zu.

Finanzielle Auswirkungen

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Direkte finanzielle Auswirkungen entstehen nicht; die in der Vereinbarung vorgesehenen Übungen binden Personal, befähigen es aber für den Notfall auch im eigenen Haus.

Die Vereinbarung ist insbesondere für kleinere Notfälle in einzelnen Räumen, z.B. Wasserrohrbruch oder Ähnliches, ausgerichtet und zielt nicht auf Umweltkatastrophen oder Großereignisse. Bei Eintritt des Notfalls und dann erfolgender Unterstützung anderer Archive fallen Personalkosten und Materialkosten an. Zu den Materialkosten zählt insbesondere das Material in den Notfallboxen des LVR, die für die Archive der StädteRegion beim Stadtarchiv vorgehalten werden und nach Benutzung durch dieses wieder neu aufgefüllt werden müssen. Im Rahmen des Notfallverbundes soll jährlich eine praktische Übung durchgeführt werden; auch hierfür fallen Personal- und Materialkosten – Letztere im mittleren dreistelligen Bereich – an.

Der Vereinbarungsentwurf sieht in §6 vor, dass zwischen den Gliedern des Notfallverbundes weder Aufwendungsersatz geleistet noch Haftungspflichten der Hilfe empfangenden Körperschaften für Körper- und Sachschäden entsteht, außer es wurde vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
	x		

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input checked="" type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input checked="" type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)
<input type="checkbox"/>	nicht
<input checked="" type="checkbox"/>	nicht bekannt

Erläuterungen:

Antrag auf Zustimmung zu einer „Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen im Archivwesen (Notfallverbund Archivwesen für Stadt und StädteRegion Aachen)“

Gemeinsam mit den anderen Archiven in der StädteRegion hat das Stadtarchiv schon vor der Hochwasserkatastrophe im vergangenen Jahr die Bildung eines Notfallverbundes angestrebt. Die durch die Überschwemmungen entstandenen verheerenden Schäden am Archiv- bzw. Kulturgut z. B. in Eschweiler und Stolberg haben den Nutzen eines Verbundes für alle Kommunen in der StädteRegion umso deutlicher vor Augen geführt.

In Deutschland gibt es bereits zahlreiche Notfallverbünde (vgl. <https://www.kek-spk.de/notfallverbundkarte/#/>; Stand: 23.05.2022), deren Aufgabe es ist, bei kleineren Schadensfällen gegenseitige Unterstützung der beteiligten Institutionen sicherzustellen und durch regelmäßigen Austausch und Übungen die Kenntnisse in den Bereichen Gefahrenprävention und praktischer Notfalleinsatz zu vertiefen.

Bei großen Schadensereignissen wie dem Hochwasser im letzten Jahr kann auch auf der Grundlage des Notfallverbundes gehandelt werden, es werden dann aber – wie das letzte Jahr gezeigt hat – wesentlich mehr Kräfte benötigt, als sie ein Notfallverbund zur Verfügung stellen könnte.

Entsprechend hat das Stadtarchiv im letzten Jahr auch ohne Notfallverbund vom ersten Moment an die Arbeiten bei der Bergung des Stadtarchivs Stolberg umfangreich unterstützt.

Die angehängte Vereinbarung (vgl. Anl. 1) wurde mit dem städtischen Rechtsamt abgestimmt; sie regelt organisatorische Fragen und die Zusammenarbeit im Notfallverbund, auch unabhängig von Schadensereignissen, nämlich z. B. für gemeinsame Übungen etc.

Der Vorsitz der sog. Arbeitsgruppe (vgl. §4) liegt bei uns als größtem Archiv des Notfallverbundes.

Der in §2 angeführte Notfallplan existiert für das Stadtarchiv bereits. Er wurde mit der Feuerwehr abgestimmt und ist dort hinterlegt.

Alle im Vereinbarungsentwurf benannten Institutionen haben bereits ihre Genehmigungsprozesse zum Beitritt in den Notfallverbund durchlaufen. Interesse an einer Aufnahme haben auch Eschweiler und Würselen bekundet, dort sind die Genehmigungsprozesse aber noch nicht abgeschlossen.

Nach der Zustimmung der Stadt Aachen soll ein gemeinsamer Termin zur öffentlichkeitswirksamen Unterzeichnung der Vereinbarung gefunden werden.

Anlage/n:

Notfallverbund Aachen Vereinbarungsentwurf (elektronisch beigefügt)

**Vereinbarung
zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen im Archivwesen
(Notfallverbund Archivwesen für Stadt und StädteRegion Aachen)**

zwischen

1. der Stadt Aachen - Stadtarchiv Aachen -, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Sibylle Keupen, Markt, 52058 Aachen,
2. der Stadt Monschau - Stadtarchiv Monschau -, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Silvia Mertens, Laufenstraße 84, 52156 Monschau,
3. der Gemeinde Simmerath - Stadtarchiv Simmerath -, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernd Goffart, Rathaus 1, 52152 Simmerath,
4. der Stadt Stolberg - Stadtarchiv Stolberg – vertreten durch den Bürgermeister Herrn Patrick Haas, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg,
5. dem Bistum Aachen - Bischöfliches Diözesanarchiv Aachen -, vertreten durch den Generalvikar Herrn Dr. Andreas Frick, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,
6. der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen - Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen -, vertreten durch den Vorsitzenden des Gesamtpresbyteriums Herrn Armin Drack, Frère-Roger-Str. 8-10, 52062 Aachen,
7. dem Bischöflichen Hilfswerk MISEREOR e.V. - Misereor-Archiv Aachen -, vertreten durch die Vorsitzenden Monsignore Pirmin Spiegel und Herrn Dr. Martin Bröckelmann-Simon, Mozartstraße 9, 52064 Aachen,
8. missio – Internationales Katholisches Missionswerk e.V. - Archiv missio Aachen -, vertreten durch die Vorstände Herr Pfarrer Dirk Bingener und Herrn Dr. Gregor von Fürstenberg, Goethestraße 43, 52064 Aachen
9. dem Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger e.V. - Archiv des Kindermissionswerkes ‚Die Sternsinger‘ -, vertreten durch die Vorstände Herr Pfarrer Dirk Bingener und Frau Anne Wunden, Stephanstr. 35, 52064 Aachen

10. der Rheinisch-Westfälischen Hochschule (RWTH) Aachen – Hochschularchiv -, vertreten durch den Rektor, dieser wiederum vertreten durch den Kanzler Herrn Manfred Nettekoven, Templergraben 55, 52056 Aachen

und

11. der Fachhochschule Aachen - Archiv der FH Aachen -, vertreten durch den Rektor, dieser wiederum vertreten durch den Kanzler Herrn Volker Stempel, Bayernallee 11, 52066 Aachen

- nachfolgend: die Beteiligten –

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Ziel der Vereinbarung

(1) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass im Krisenfall zum Zweck der Sicherung und Erhaltung des in ihren Archiven verwahrten Kulturguts Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung wünschenswert ist. Deshalb schließen sie sich unter Beibehaltung ihrer institutionellen Eigenständigkeit zu einem Notfallverbund der Archive in Stadt und Städteregion Aachen zusammen. In diesem Verbund sollen Personal, Sachmittel und sonstige Unterstützungsleistungen im Rahmen tatsächlicher und rechtlicher Verfügbarkeit gegenseitig zur Bewältigung von Krisenfällen zur Verfügung gestellt werden. Der Notfallverbund ist offen für weitere Partner*innen.

(2) Als Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist die akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung des zu wahrenen Kulturgutes durch Brand, Wasser, Unwetter, technische Defekte und andere unvorhersehbare Ereignisse zu verstehen.

§ 2

Notfallpläne; Verhaltensanleitung

(1) Die Beteiligten erarbeiten für ihre Archive möglichst innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung oder Beitritt zu dieser Vereinbarung objektkonkrete Notfallpläne. Sie halten diese stets auf aktuellem Stand.

(2) Die Beteiligten stellen sich diese Pläne gegenseitig zur Verfügung und tragen dafür Sorge, dass sie auch an die verantwortlichen Rettungsinstitutionen (Feuerwehren bzw. Amt für Rettungswesen und Katastrophenschutz) übermittelt werden.

(3) Mindestinhalte der Notfallpläne sind:

- Das objektbezogene Kernblatt, welches Spezifika hinsichtlich der Lagerbedingungen des jeweiligen Kulturguts, besondere Gebäudeprobleme, Lagerungsorte etc. beschreibt,
- Ein Lageplan, der besonders schützenswerte Bereiche, Zugangswege etc. ausweist.
- Eine Personalliste mit Ansprechpartner*innen nebst Kontaktdaten für den Notfall

(4) Die Beteiligten führen gemeinsame theoretische und praktische Schulungen durch. Einmal jährlich soll unter Teilnahme aller Mitglieder des Notfallverbunds eine Notfallübung durchgeführt werden.

(5) Die Beteiligten stellen den Mitarbeitenden eine Verhaltensanleitung für den Notfall entsprechend dem Muster in der Anlage 1 zur Verfügung.

§ 3

Hilfeleistung im Notfall

(1) Die Beteiligten leisten sich im Notfall gegenseitige personelle und sonstige Hilfe im Rahmen der jeweiligen Ressourcen und nach eigenem Ermessen.

(2) Die Hilfeleistung erfolgt insbesondere in Form von Bergung und Sicherung betroffenen Kulturgutes sowie die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit.

§ 4

Arbeitsgruppe

(1) Die Arbeit des Notfallverbundes wird durch die „Arbeitsgruppe Notfallverbund Archivwesen Aachen“ vorbereitet, betreut und koordiniert. Jedes am Notfallverbund beteiligte Mitglied entsendet mindestens einen Vertreter*in in die Arbeitsgruppe. Der Vorsitz der Arbeitsgruppe obliegt der Leitung des Stadtarchivs Aachen.

(2) Die Arbeitsgruppe trifft sich mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus bei Bedarf. Die Einladung und das Erstellen der Tagesordnung für die Sitzungen auf Grundlage von Vorschlägen der Beteiligten obliegt dem*r Vorsitzenden der Arbeitsgruppe. Die Sitzungen finden in der Regel in den Räumen des Stadtarchivs Aachen statt, können aber auch am Sitz eines der anderen Beteiligten durchgeführt werden. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Die*r Vorsitzende der Arbeitsgruppe hat darüber hinaus die Aufgabe, die Mitglieder des Notfallverbundes zu Notfallübungen einzuladen.

(3) Über die Aufnahme weiterer Beteiligter in den Notfallverbund entscheidet die „Arbeitsgruppe Notfallverbund Archivwesen Aachen“ mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei der Abstimmung hat jeder Beteiligte eine Stimme.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Notfallverbund werden über die geleistete Arbeit einmal jährlich den Leitern der von ihnen vertretenen Institutionen Bericht erstatten.

§ 5 Hilfeanforderung, Unterstellung

(1) Nur die in den Notfallplänen gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages für eine Hilfeanforderung festgelegten Personen oder deren Vertreter*innen sind berechtigt, innerhalb und außerhalb des Notfallverbundes Hilfeanforderungen vorzunehmen.

(2) Die auf Grund von Hilfeanforderungen zum Einsatz kommenden Mitarbeitenden der Beteiligten unterliegen für die Dauer Ihres Einsatzes den Weisungen der jeweiligen Einsatzleitung.

§ 6 Finanzierung, Haftung

(1) Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe dieser Vereinbarung erfolgt durch die Beteiligten in eigener Verantwortung. Gegenseitige Ansprüche auf Kostenersatz für die Gestellung von Personal oder Sachmitteln sind ausgeschlossen.

(2) Die Beteiligten dieser Vereinbarung stellen sich gegenseitig von der Haftung für Schäden frei, die den Beteiligten durch eine Hilfeleistung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, die Schäden werden vorsätzlich verursacht.

§ 7 Gründung, Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am __.__.____ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von 3 Jahren ab Inkrafttreten des Vertrages gekündigt werden.

(2) Die Kündigung muss in Schriftform gegenüber allen anderen Beteiligten des Notfallverbunds erfolgen. Die Kündigung durch einen Beteiligten führt nicht zur Aufhebung der Vereinbarung. Diese wird vielmehr von den verbleibenden Partnern fortgesetzt.

(3) Änderungen an der Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung sämtlicher am Notfallverbund Beteiligter. Die Stadt Aachen wird von den übrigen Beteiligten bevollmächtigt nach erfolgtem Aufnahmebeschluss (s. § 4 Abs. 3) mit dem neuen Partner eine inhaltsgleiche Beitrittsvereinbarung zu schließen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten wirken darauf hin, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Aachen, den _____

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Armin Drack
Vorsitzender des Gesamtpresbyteriums

Silvia Mertens
Bürgermeisterin

Bernd Goffart
Bürgermeister

Monsignore Pirmin Spiegel

Dr. Martin Bröckelmann-Simon
MISEREOR e. V.

Pfarrer Dirk Bingener

Patrick Haas
Bürgermeister

Dr. Gregor von Fürstenberg
missio e.V.

Manfred Nettekoven
Kanzler

Volker Stempel
Kanzler

Pfarrer Dirk Bingener
Präsident

Anne Wunden, Geschäftsführerin
Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.

Anhang 1

Anleitung zum Verhalten im Notfall

1. Ruhe bewahren
2. Benachrichtigen Sie die Rettungskräfte und dann die Verantwortlichen (s. Telefonliste)
3. Sicherheit von Personen hat absolute Priorität
 - Fordern Sie zum Verlassen des Gebäudes auf und helfen Sie Verletzten
 - Führen Sie nur dann Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr durch, wenn Sie der Situation noch Herr werden können (z. B. Löschen eines Papierkorbes)
 - Verlassen Sie andernfalls das Gebäude und weisen Sie die Rettungskräfte (Feuerwehr etc.) ein
4. Klimatechnik/Gebäudetechnik
 - Strom-, Gas- und Wasserhauptanschluss sind nötigenfalls zu schließen
5. Dokumentation für Versicherung
 - Ersten Überblick über die Schadenssituation verschaffen (Nutzung von Fotos)
6. Kontaktieren der zuständigen Dienstleister und Versicherung
7. Mobilisierung der Bergungs- und Hilfskräfte
8. Sicherung des unversehrten Archivgutes
 - Abdecken der nicht beschädigten Bestände, die nicht geborgen werden sollen, mit Plastikfolie
 - Freihalten aller Bergungswege und Zufahrten
 - Unbeschädigte Objekte sind vorrangig zu bergen
9. Maßnahmen mit dem Notfallteam abstimmen
 - Prioritäten klären
 - Durchführung einer Sicherungsbelehrung zwingend erforderlich
10. Notfallboxen bereitstellen und Bergung starten
 - Zu diesem Zeitpunkt sollten die Folgemaßnahmen festgelegt sein
11. Bergung der leicht beschädigten Bestände
 - Transport in die dafür vorgesehenen Räume und Vorbereitung zur Lufttrocknung (Ausbreiten, Aufhängen)
12. Organisieren der Transportkapazitäten
 - Feuchte und nasse Unterlagen gehen in die Gefriertrocknung
 - Schätzung des Gewichts (bei Büchern als Anhalt: pro laufender Meter im Format 21x27cm liegt das Trockengewicht bei ca. 44 kg, im Format 17x24 cm bei ca. 30 kg)
13. Verpacken der Bestände
 - Verwendung von Kunststoffkisten oder mit Folie ausgelegten Kartonkisten sowie Kunststoffbeuteln oder Stretchfolie
14. Abtransport der Bestände zum Gefriertrocknen